



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Neuenfelder Straße 19, D-21109 Hamburg

Wärme Hamburg GmbH
Geschäftsführung
Andreas-Meyer-Straße 8
22113 Hamburg

I - Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
I12-Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Telefon [REDACTED]
Telefax [REDACTED]
[REDACTED]
Zimmer [REDACTED]
E-Mail [REDACTED]

Gz. I12-BA34744-94/2020
18. Februar 2021

- Vorhaben:** Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerks
- Antrag:** vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2020, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG¹ sowie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 25.06.2020
- Antragsteller:** Wärme Hamburg GmbH, Andreas-Meyer-Straße 8, 22113 Hamburg
- Belegenheit:** Dradenustraße ohne Nr., 21129 Hamburg, Gemarkung Finkenwerder Nord, Flurstücke 3337 und 5474

Zulassung des vorzeitigen Beginns

I

- 1** Der Firma Wärme Hamburg GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Großfeuerungsanlage (Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk) die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bezüglich bauvorbereitender Maßnahmen auf dem Grundstück Dradenustraße ohne Nr. in 21129 Hamburg

in folgendem Umfang erteilt:

- Kampfmittelsuche und -räumung
- Baugrund- und Altlastenuntersuchungen

¹Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 1 des Gesetzes v. 9.Dezember.2020 (BGBl. I S. 2873)

- Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung
 - Geländemodellierung auf einer Fläche von ca. 25.000 m² (Polder Nr. 9 „Dradenau“) zur Aufhöhung auf ein Niveau von mindestens NN +8,10 m (derzeit Geländeoberkante von ca. NN +6,50 bis +7,00 m)
- 2** Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV)² und Nr. 1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
- 3** Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 18.12.2020 zugrunde.
- 4** **Vorbehalte / Hinweise**
- 4.1** Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).
- 4.2** Die Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.
- 4.3** Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.
- 4.4** Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versickerung von Baugrubenwasser und Direkteinleitung von Baugrubenwasser, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.
- 5** **Anordnung der sofortigen Vollziehung**
- Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieses Bescheides wird angeordnet.

² Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

II Inhalts- und Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Zulassung mit Anhängen ist am geplanten Anlagenstandort aufzubewahren und auf Nachfrage der jeweiligen Vertreterin bzw. dem jeweiligen Vertreter der zuständigen Behörde zur Einsicht vorzulegen.
- 1.2 Öffentliche Abwasserbeseitigung
 - 1.2.1 Der öffentlich-rechtliche Vertrag (ÖRV) gem. §§ 54 ff HmbVwVfG vom 03.07.2020 zwischen der Firma Hamburg Wärme GmbH und der Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) zur Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung (Vorflut Finkenwerder West) zur Baufeldfreiräumung, ist Zulassungsvoraussetzung (siehe Anhang 1). Von der Zulassung darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn der öffentlich-rechtliche Vertrag in Kraft getreten ist. Der ÖRV regelt die Details bzgl. der sielbaulichen Maßnahmen, Kosten und Gewährleistungspflichten bzgl. der Umverlegung und Unterhaltung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung zum Klärwerk Dradenau sowie die technischen und baulichen Anforderungen bzgl. der Schmutzwassereinleitungsstelle vom Vorhabengrundstück an die Schmutzwasserdruckleitung des Klärwerks.
 - 1.2.2 Es ist vom Vorhabenträger eine rund 105 m lange Schmutzwasser-Druckrohrleitung, inklusive der Be- und Entlüftungseinrichtung am Hochpunkt, fachgerecht neu herzustellen als Ersatz für die bestehende, rund 120 m lange, Schmutzwasser-Druckrohrleitung der HSE, die im Zuge der Freimachung des Baufeldes vom Vorhabenträger fachgerecht stillzulegen und zu verfüllen ist.
 - 1.2.3 An der neuen Schmutzwasser-Druckrohrleitung ist eine Revisions- und Absperreinrichtung für die geplante Abwasserentsorgung des beantragten Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk herzustellen.
 - 1.2.4 Für die Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauleitung und Abrechnung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung ist ein fachlich geeignetes, leistungsfähiges und zuverlässiges Ingenieurbüro zu beauftragen.
Die erforderlichen Planungs-, Ausschreibungs- und Vergabeunterlagen für den Bau der erforderlichen Abwasseranlagen sind rechtzeitig mit der HSE abzustimmen. Auch Abweichungen von der geplanten und mit HSE bereits abgestimmten Bauausführung sind stets mit der HSE schriftlich abzustimmen
 - 1.2.5 Die Durchführung der Sielbaumaßnahmen hat durch ein fachlich geeignetes, zuverlässiges und leistungsfähiges Tiefbauunternehmen zu erfolgen. Die Anforderungen der RAL-Güte und Prüfbestimmungen GZ 961 oder gleichwertiger Art sind zu erfüllen. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das durchführende Tiefbauunternehmen im Besitz des entsprechenden RAL-Gütezeichens der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ oder gleichwertiger Art ist.

- 1.2.6 Der Beginn der Sielbaumaßnahmen für die neue Schmutzwasser-Druckrohrleitung ist der HSE spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.2.7 Zur Qualitätssicherung der durchgeführten Sielbaumaßnahme sind der HSE vom Vorhabenträger entsprechende Nachweise insbesondere gemäß der technischen Regelwerk „ZTV-Siele“ der HSE rechtzeitig vor der Abnahme vorzulegen.
- 1.3 Öffentliche Stromversorgung**
- 1.3.1 Vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen ist eine erforderliche Beweissicherung auf Kosten des Vorhabenträgers zum Ist-Zustand des Umspannwerks Altenwerder der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH zu veranlassen.
- Die Beweissicherung soll eine Fotodokumentation des Ist-Zustandes vor Aufnahme der Arbeiten sowie eine Fotodokumentation nach Abschluss der Errichtung des Bauvorhabens beinhalten.
- 1.3.2 Die Freileitungsmasten der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH sind vor Baubeginn einzumessen.
- 1.3.3 Die Dokumentationen aus den Nummern 1.3.1 und 1.3.2 sind der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH zur Verfügung zu stellen.

Stromnetz Hamburg GmbH
Hochspannungsbetrieb
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg
Telefon: [REDACTED]

- 1.3.4 Vor Beginn der Geländeprofilierung sind Schwingungsmessungen für die Erfassung der möglichen Erschütterungen an der Anlage der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH (Umspannwerk Altenwerder) zu installieren und über die Dauer der Durchführung der Geländeprofilierungsarbeiten zu betreiben.
- 1.3.5 Um Schäden an bestehenden Anlagen und Bauwerken auszuschließen, sind die einzuhaltenden Grenzwerte und die Messpunkte für die Schwingungsmessung in Abstimmung zwischen dem Gutachter der Fa. Wärme Hamburg GmbH und der Fa. Stromnetz Hamburg GmbH vor Beginn der Arbeiten zur Geländeprofilierung festzulegen. Die Stromnetz Hamburg GmbH ist im Rahmen der Planung, Auswertung und Bewertung der Schwingungsmessung zu beteiligen.
- 1.3.6 Auf ein An- und Abfahren von Vibrationswalzen in direkter Nähe zu benachbarten technischen Anlagen (110-kV-Schaltanlagen und der 110-kV-Freileitungen) ist zu verzichten.
- 1.3.7 Bei erforderlichen Arbeiten mit einer Vibrationswalze in der Nähe von technischen Anlagen, ist diese in möglichst großem Abstand zu starten und mit laufender Vibrationseinheit in den Arbeitsbereich zu fahren sowie nach Beendigung der Arbeiten vor dem Abschalten der Vibrationseinheit wieder herauszufahren.

1.3.8 Über positive Funde von Kampfmitteln und über die daraus resultierenden Maßnahmen während der Kampfmitteluntersuchung ist umgehend die ständig besetzte Netzführung der

Stromnetz Hamburg GmbH,
Bramfelder Chaussee 130,
22177 Hamburg,
Telefon [REDACTED]

zu informieren, damit erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der 110-kV-Schaltanlage und der vor Ort befindlichen Mitarbeiter der Stromnetz Hamburg GmbH getroffen werden können.

1.3.9 Die Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Freileitungen im Hamburger Raum der Stromnetz Hamburg GmbH (aktuelle Ausgabe: September 2017) sind zu beachten. Diese Richtlinie ist Bestandteil dieser Zulassung (Anhang 2).

1.3.10 Beim Einsatz technischer Geräte (Kran, Bagger, etc.) während der Bauarbeiten, ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass zu keiner Zeit über die 110-kV-Schaltanlage und in die Gefahrenzone der 110-kV-Freileitung geschwenkt wird. Die Richtlinie der Stromnetz Hamburg GmbH für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Freileitungen im Hamburger Raum ist zu beachten.

Hinweis

Der Gefahrenbereich kann auf Antrag hin genauer berechnet und dem Vorhabenträger mitgeteilt werden.

Stromnetz Hamburg GmbH,
Trassenmanagement
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg
E-Mail: [REDACTED]

1.3.11 Der Vorhabenträger hat erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr für die 110-kV-Schaltanlage und die 110-kV-Freileitungen vor Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen zu veranlassen. Diese sind mit der Stromnetz Hamburg GmbH abzustimmen. Während der Durchführung der bauvorbereitenden Maßnahmen ist insbesondere sicherzustellen, dass keine Gegenstände, u. a. Planen etc. herumfliegen können und eine Annäherung an die bzw. Berührung der 110-kV-Schaltanlage und -Freileitung ausgeschlossen werden.

1.3.12 Abstände gemäß den technischen Bedingungen der Stromnetz Hamburg GmbH zur 110-kV-Freileitung sind einzuhalten. Frequenzstörungen sind auszuschließen. Beim Aufstellen oder Transport von Gerüststangen, Transport von Baumaterial, Arbeiten mit Kranen, Baggern, Rammen oder anderen Baumaschinen, darf auch von den damit befassten Personen selbst bei größtem Durchhang und weitester Ausschwingung ein Mindestabstand von den Leiterseilen von **3,00 m bei 110 kV** nicht unterschritten werden.

1.3.13

Es ist Vorsorge zu treffen, dass dieser Mindestabstand auch unbeabsichtigt bzw. vorübergehend nicht unterschritten werden kann, z. B. durch entsprechende Wahl und Standortwahl der Baumaschinen und Krane, Begrenzung des Schwenkbereiches eines Kranes während des Kranbetriebes, Herausfahren des Kranes aus dem Gefahrenbereich der Freileitung in die Feierabendstellung, Abgrenzung der Baustelle durch Gerüste, Netze oder ähnliches. In keinem Fall darf davon ausgegangen werden, dass die betreffende Leitung, auch nur zeitweise, ausgeschaltet wird.

Es sind u.a. folgende VDE-Bestimmungen sowie Unfallverhütungsvorschriften zur berücksichtigen:

- DGUV-Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel,
- DGUV Regel 103-03 Arbeiten unter Spannung an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln,
- DGUV Information 201-038 Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Bau,
- DGUV Vorschrift 52 Krane, DGUV Information 201-002 Hochbauarbeiten,
- DGUV Regel 100-500 Kapitel 2.12 Betreiben von Erdbaumaschinen,
- DGUV Information 201-049 Tiefbauarbeiten,
- DGUV Regel 101-008 Arbeiten im Spezialtiefbau

1.3.14 Der durch den Hochwasserschutz vorgeschriebenen Schutzstreifen von 5 m zur vorhandenen Spundwand der 110-kV-Schaltanlage Altenwerder ist einzuhalten. Abweichungen von dieser Festlegung sind mit der Stromnetz Hamburg GmbH abzustimmen und genehmigen zu lassen. Ebenfalls dient die Hochwasserschutzwand dazu, einen Zutritt durch fremde Personen auf das Gelände der Stromnetz Hamburg GmbH zu unterbinden. Diese zusätzliche Funktion der Hochwasserschutzwand ist auch weiterhin sicherzustellen.

1.3.15 Die Stromnetz Hamburg GmbH ist über den Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen zu informieren.

2 Immissionsschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft
Abteilung Betrieblicher Immissionsschutz
Referat Energieerzeugung und Abfallverbrennung
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

2.1 Die Staubbelastung ist insbesondere durch folgende Maßnahmen auf ein Minimum zu reduzieren.

- Sofern die witterungsbedingte Feuchte des Bodens nicht ausreicht, ist die Staubentwicklung durch Feuchthaltung des Bodens zu mindern.

- Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial sind zum Schutz vor Verwehung geeignet abzudecken bzw. zu befeuchten.
- Es ist eine ausreichende Materialfeuchte sowie eine staubarme Handhabung des Materials (z. B. Minimierung der Fallhöhe bei Umschlagvorgängen) sicherzustellen.
- In Richtung Umspannwerk und Hafenbahn ist ein Bauzaun aus Gittermatten mit Netzbespannung zu installieren und so standsicher zu verankern, dass er eine bodennahe Barriere bildet.
- Bei Bedarf sind Fahrzeuge und Reifen zur Vermeidung von Fahrbahnverschmutzungen regelmäßig zu Reinigen. Falls erforderlich, sind die Reifen der Baumaschinen und LKW beim Verlassen des Baustellengeländes durch eine Reifenwaschanlage zu reinigen.
- Die öffentlichen Verkehrsflächen (umliegende städtische Straßen) sind regelmäßig, falls notwendig mehrmals täglich, durch eine Kehrmachine zu reinigen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz

Abteilung Naturschutz

Referat Eingriffsregelung, Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege

Neuenfelder Straße 19

21109 Hamburg

- 3.1** Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den geschützten, europäischen Vogelarten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, zwei Brutreviere), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*, ein Brutrevier) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, drei Brutreviere) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme umzusetzen (§ 7 Abs. 2 Nr. 12 Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)³ i.V.m. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG):

- 3.1.1** Auf den Flurstücken 568 und 569 in der Gemarkung Kirchwerder ist auf einer Fläche von 21.304 m² die Grünlandbewirtschaftung entsprechend der Maßnahmenbeschreibung im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) (siehe LBP Seite 39 ff.) zu extensivieren.
- Die initiale Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme ist durch eine hierfür fachlich kompetente Person spätestens mit Beginn der in dieser Zulassung aufgeführten bauvorbereitenden Maßnahmen in einem Kurzbericht nachzuweisen, indem dargelegt wird, dass die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatelementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat und

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009 S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 V v. 19.6.2020 I 1328.

- die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann, oder wenn die betreffenden Arten die Lebensstätte nachweislich angenommen haben.
- 3.2** Vor Beginn der Maßnahmen dieser Zulassung des vorzeitigen Beginns ist der Genehmigungsbehörde durch das Vorlegen einer vertraglichen Vereinbarung zwischen der Fa. Wärme Hamburg und dem Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege nachzuweisen, dass Wärme Hamburg in der Lage ist, die o.g. vorgezogene Artenschutzmaßnahme auf den Flurstücken 568 und 569 durch das Sondervermögen Naturschutz und Landschaftspflege durchführen zu lassen.
- 3.3** Umweltbaubegleitung
Es ist im Einvernehmen mit der o.g. zuständigen Dienststelle eine fachlich kompetente Umweltbaubegleitung einzusetzen, die die Maßnahmen auf der Vorhabenfläche hinsichtlich umwelt- und naturschutzrechtlicher Anforderungen begleitet und überwacht, insbesondere zum Schutz angrenzender Flächen vor Beeinträchtigungen und zur Einhaltung naturschutzrechtlicher Schutzfristen. Die Umweltbaubegleitung hat monatliche (bei unvorhergesehenen Vorfällen unverzüglich) Kurzberichte zum Fortgang der Arbeiten auf der Baustellenfläche an die zuständige Dienststelle zu senden.
- 3.4** Vor Beginn der Arbeiten sind die nördlich und nordöstlich angrenzenden Gehölzbestände durch einen fest verankerten Zaun vor Beeinträchtigungen zu schützen.
- 3.5** Der Zustand der Fläche (insbesondere hinsichtlich der Vegetation) ist vor Beginn der Maßnahmen fotografisch zu dokumentieren.
- 3.6** Sollte die immissionsschutzrechtliche Genehmigung doch nicht erteilt werden, ist die Antragstellerin zur Wiederherstellung des vorherigen Flächenzustands bis spätestens zum 30.04.2022 verpflichtet. Dies beinhaltet insbesondere die Wiederherstellung der gesetzlich geschützten Silbergrasflur und sonstigem Trocken- und Halbtrockenrasen als gleichartiger Ausgleich (Herstellung eines Sandplanums und Ausbringen von regionalem Saatgut für Sand- und Magerrasen).
- 3.7** Für die Wiederherstellung ist eine Umweltbaubegleitung einzusetzen, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen und eine fachgerechte Entwicklung zu gewährleisten. Es ist ein Abschlussbericht über die Maßnahmen zur Wiederherstellung und eine Fotodokumentation des Ausgangszustands und der wiederhergestellten Flächen zu erstellen und der zuständigen Dienststelle innerhalb von 2 Monaten nach Wiederherrichtung vorzulegen.
- 3.8** Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG soll die Baufeldräumung und das Entfernen von Gehölzen im Winterhalbjahr vom 1. Oktober bis 28. Februar eines Jahres durchgeführt werden. Werden Flächen nach Ablauf des Winterhalbjahres erstmals o-

der nach längerer Ruhepause in Anspruch genommen, ist zu prüfen, ob sich dort bodenbrütende Vogelarten aufhalten. Die Prüfung hat durch eine fachlich kompetente Person (ggf. im Rahmen der Umweltbaubegleitung) zu erfolgen. Bei Antreffen von bodenbrütenden Vogelarten sind die weiteren Maßnahmen mit der zuständigen Stelle für Arten- und Biotopschutz, [REDACTED], Telefon [REDACTED], email: [REDACTED] abzustimmen.

- 3.9** Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen und Störungen i.S.v. § 15 BNatSchG und § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch Beleuchtung sind die zugelassenen Maßnahmen so auszuführen, dass nur die relevanten Zielflächen angestrahlt werden. Direkte Abstrahlungen über die Horizontale hinaus und auf Biotopflächen außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen. Es sind Leuchtmitteln mit warmweißem Farbspektrum kleiner 3.000 Kelvin und Wellenlängen zwischen 585 und 700 Nanometern ohne jegliche UV- und Infrarotanteile zu verwenden.

4 Bodenschutz

Zuständige Dienststelle:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft
Amt Naturschutz, Grünplanung und Bodenschutz
Abteilung Bodenschutz und Altlasten
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg

4.1 Bodenmanagement

Im Sinne des Ressourcenschutzes sollte der Bodenaushub vorrangig – eine entsprechende Eignungsprüfung vorausgesetzt – für die geplante Geländeerhöhung genutzt werden. Sofern Umweltgefährdungen ausgeschlossen werden können, ist hier auch die Verwendung von Bodenaushub außerhalb der Materialklasse Z0 (nach LAGA M20) möglich, dies ist mit der o.g. zuständigen Stelle abzustimmen. Ansprechpersonen für die fachliche und logistische Beratung hierzu sind [REDACTED] sowie [REDACTED].

4.2 Altablagerungen

Bei allen Erdarbeiten gilt:

- 4.2.1** Die Umlagerung von schlickhaltigem Boden und die Vermischung von Schlick- und Sandlagen sind zu vermeiden.
- 4.2.2** Aushubmaterial ist entsprechend dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrWG)⁴ vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Bei der Verwertung sind die Hinweise zur Anwendung der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ zu berücksichtigen (vgl.

⁴ KrWG vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/ zum Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg").

- 4.2.3 Bei der Verwertung von Aushubmaterial, das aufgrund seiner Eigenschaften (Humusgehalt, Schadstofffreiheit, Struktur) zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht bzw. zum Auf- oder Einbringen in durchwurzelbare Bodenschichten geeignet ist, sind die Anforderungen des § 12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁵ zu beachten (siehe auch Hinweise im Internet unter www.labo-deutschland.de/documents/12-Vollzugshilfe_110902_9be.pdf.)
- 4.2.4 Für die Verwertung bzw. Entsorgung sind insbesondere auch die spezifischen Parameter für Spülfelder, Arsen und Schwermetalle, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Dioxine/Furane (PCDD/F) - inklusive dioxinähnlicher PCB -, ggf. auch Hexachlorcyclohexan (HCH), Hexachlorbenzol (HCB), Dichlordiphenyltrichlorethan und Metabolite (DDX), Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) und Organozinnverbindungen zu berücksichtigen, die nicht im üblichen Untersuchungsumfang nach TR Boden (LAGA M20) enthalten sind. Schlick- und Sandlagen sind getrennt zu beproben.

4.3 Baugrunderkundung

Sollten während der Baugrunderkundung oder Baumaßnahme Auffälligkeiten im Untergrund festgestellt werden (Verfärbung, Geruch, Ausgasungen o. Ä.), ist die Hamburg Port Authority/HPA, Umwelt- und Naturschutz [REDACTED] zu benachrichtigen.

Außerhalb der Dienstzeit ist das Schadensmanagement der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA), Tel.: 040 / 428 40 – 23 00 zu informieren (§ 1 Abs. 1 Hamburgisches Bodenschutzgesetz).

Hinweis

Gasbildende Weichschichten

Durch ein Bodenluftgutachten kann der Nachweis der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück erbracht werden oder durch ein Baugrundgutachten nachgewiesen werden, dass die Weichschichtenmächtigkeit auf dem Grundstück 2 Meter unterschreitet. Nachträgliche Gutachten sind der Bauaufsichtsbehörde, Bauprüfabteilung Hafen, PA1-2, Hamburg Port Authority AöR, Neuer Wandrahm 4, 20457 Hamburg zur Prüfung einzureichen.

Das Untersuchungskonzept für ein Bodenluftgutachten und die aus der Prüfung und Bewertung der Untersuchungsergebnisse ggf. resultierenden Maßnahmen sind im Vorwege mit der zuständigen Dienststelle, abzustimmen.

⁵ BBodSchV in der Fassung der Bekanntmachung v. 12.07.1999, BGBl I 1999, 1554, Zuletzt geändert durch Art. 126 V v. 19.6.2020 I 1328.

5 Arbeitsschutz

Zuständige Dienststelle

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Amt für Arbeitsschutz

Billstraße 80

20539 Hamburg

Hinweis

Sofern belastetes Bodenmaterial auf dem Grundstück festgestellt wird, muss der ausführende Betrieb (Auftragnehmer) für die geplanten Tätigkeiten die arbeitsbedingten Gefährdungen seiner Beschäftigten ermitteln und beurteilen. Die Vorgehensweise wird in der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Schutzmaßnahmen für Tätigkeiten in kontaminierten Bereichen“ (TRGS 524) beschrieben.

- 5.1** Den Arbeitnehmern (auch eingesetzte Fremdfirmen) sind für vorhersehbare Arbeiten sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Nähe der Arbeitsplätze Toiletten zur Verfügung zu stellen, die mit einem Waschbecken im Vorraum ausgestattet sind. (Nummer 4 Anhang ArbStättV)

III Begründung

1 Antragsgegenstand

Mit Antrag vom 25.06.2020, eingegangen am 25.06.2020 beantragte die Firma, Wärme Hamburg GmbH, die Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 443 Megawatt (MW). Mit dem Genehmigungsantrag für das Gesamtvorhaben wurde ein Antrag auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Dieser Antrag beinhaltet die folgenden Maßnahmen:

- Kampfmittelsuche und -räumung
- Baugrund- und Altlastenuntersuchungen
- Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung
- Geländemodellierung auf einer Fläche von ca. 25.000 m² (Polder Nr. 9 „Dradenau“) zur Aufhöhung auf ein Niveau von mindestens NN +8,10 m (derzeit Geländeoberkante von ca. NN +6,50 bis +7,00 m)

2 Feststellung zum Genehmigungsverfahren

2.1 Genehmigungsbedürftigkeit

Das beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes mit einer Feuerungswärmeleistung von rund 443 MW. Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlagen) einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, bedarf der Genehmigung nach § 4 Abs.1 BImSchG i.V.m. den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und der Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV.

2.2 Verfahrensentscheidung

Das beantragte Vorhaben betrifft die Nr. 1.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV. Genehmigungsverfahren für Anlagen, die in der Spalte c mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, sind nach § 2 der 4. BImSchV in einem Verfahren mit Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 10 BImSchG durchzuführen.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der geplanten Errichtung und dem Betrieb des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes war zu prüfen, ob es sich hierbei um ein Vorhaben im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)⁶ handelt, für welches gemäß den §§ 6 bis 14 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Die Prüfung hat ergeben, dass für das beantragte Vorhaben nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

3 Verfahren, öffentliche Bekanntmachung

Nach Vervollständigung der Antragsunterlagen erfolgte am 22.12.2020 die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger sowie zeitgleich im Hamburger Abendblatt und der Hamburger Morgenpost. Darüber hinaus wurde das Vorhaben auch auf der Internetseite der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ bekannt gegeben. Die Antragsunterlagen wurden zur Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 30.12.2020 bis 29.01.2021 in der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Str. 19, 21109 Hamburg zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen nebst UVP-Bericht im Internet im UVP-Portal der Bundesländer einsehbar. Die Einwendungsfrist endet am 1. März 2021.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns der in Abschnitt III Nummer 1 genannten Maßnahmen sind wasserrechtliche Erlaubnisse zur Baugruben-Wasserhaltung, Versi-

⁶ UVPG - Neugefasst durch Bek. v. 24.2.2010 I 94, zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) geändert worden ist

ckerung von Baugrubenwasser und Direkteinleitung von Baugrubenwasser für die Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung in einem gesonderten Verfahren zu beantragen. Nach § 10 Abs. 5 BImSchG erfolgt eine zeitliche als auch inhaltliche Koordinierung dieser verschiedenen Zulassungsverfahren (s. a. § 11 und 11a der 9. BImSchV sowie § 11 WHG, § 95 Abs. 2 HWaG). Die Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung kann daher erst erfolgen, wenn die wasserrechtlichen Erlaubnisse erteilt sind. Dieser Anforderung wird mit Bestimmung in Abschnitt II, Nummer 1.2 Rechnung getragen.

4 Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG

Gemäß § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Genehmigungsbehörde in einem Verfahren zur Erteilung einer Genehmigung auf Antrag vorläufig zulassen, dass bereits vor Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Anlage begonnen wird, wenn

1. mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann,
2. ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und
3. die Antragstellerin sich verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

4.1 Gegenstand der Zulassung

Gegenstand der Zulassung sind folgende Maßnahmen;

- Kampfmittelsuche und -räumung
- Baugrund- und Altlastenuntersuchungen
- Umverlegung der Schmutzwasser-Druckrohrleitung K-DR 300 (Vorflut Finkenwerder West) des Klärwerks Dradenau zur Baufeldfreimachung
- Geländemodellierung auf einer Fläche von ca. 25.000 m² (Polder Nr. 9 „Dradenau“) zur Aufhöhung auf ein Niveau von mindestens NN +8,10 m (derzeit Geländeoberkante von ca. NN +6,50 bis +7,00 m).

Es handelt sich hierbei um Maßnahmen, die als Beginn der Errichtung im Sinne von § 8a Abs. 1 BImSchG anzusehen sind. Zum Beginn der Errichtung gehören der Beginn aller tatsächlichen Handlungen, die der Errichtung der Anlagen dienen, wie Ausschachtungs-, Fundamentierungs- und Bauarbeiten, Aufstellen von Maschinen und Geräten. Hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen, wie die Baufeldräumung und die Entfernung von Gehölzen. Mit den o. g. Maßnahmen manifestiert die Antragstellerin ihre Standortentscheidung.

4.2 Reversibilität der Maßnahmen

Die von der Antragstellerin im Rahmen der Zulassung vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen lassen sich wieder rückgängig machen.

Die mit der Geländemodellierung u. a. verbundene Beseitigung von Silbergrasfluren (TMS) und Trocken- sowie Halbtrockenrasen (TMZ) als gesetzlich geschützte Biotope ist durch Wiederherstellung dieser Biotope als reversibel anzusehen. Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG geschützten, europäischen Vogelarten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, zwei Brutreviere), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*, ein Brutrevier) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, drei Brutreviere) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen. Diese Maßnahme stellt sicher, dass der Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der durch den vorzeitigen Beginn entsteht, ausgeglichen wird. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen dienen. Irreversible Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen nicht.

4.3 Positive Prognose / Wahrscheinlichkeit der Genehmigungserteilung / Voraussichtliche Erteilung der Genehmigung

Es besteht die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen und eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage erteilt werden kann. Mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren kann gerechnet werden. Einer Genehmigung stehen nach derzeitigem Erkenntnisstand keine Hindernisse entgegen, die nicht durch Nebenbestimmungen beseitigt werden könnten. Diese prognostizierende Beurteilung beruht auf folgenden Erkenntnissen bzw. Erkenntnisquellen: Antragsunterlagen, UVP-Bericht, sowie die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden.

4.3.1 Vollständige Antragsunterlagen, Prüfung der Immissionsschutzbehörde

Die Antragsunterlagen liegen vollständig vor. Hinsichtlich des Immissionsschutzes hat die nach Nr. 3.3. Abs. 1 Satz 2 der TA Luft gebotene summarische Prüfung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann. Insbesondere den Anforderungen der Luftreinhaltung kann jedenfalls bei Beachtung ggf. noch festzulegender Auflagen entsprochen werden, ohne dass die Durchführung der nach § 8a BImSchG hier zugelassenen Arbeiten in Frage gestellt ist.

4.3.2 Stellungnahmen andere Behörden

Die Genehmigungsbehörde hat zudem die Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange eingeholt. Alle Stellungnahmen ergaben, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Gesamtvorhaben bestehen. Die inhaltlichen Anforderungen der Stellungnahmen sind unter Abschnitt II dieses Zulassungsbescheides als Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen worden.

4.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Am 21.06.2019 wurde auf Antrag der Fa. Wärme Hamburg GmbH (damals noch unter der Firmierung Vattenfall Wärme Hamburg GmbH) der Scoping-Termin durchgeführt, um den Untersuchungsumfang für den UVP-Bericht zu klären. Am 08.11.2019 erfolgte durch die Genehmigungsbehörde unter Beteiligung der Fachbehörden, der Träger öffentlicher Belange, der betroffenen Dritte und der Umweltverbände dann die Festlegung des Untersuchungsrahmens.

Der Zweck und Auftrag der UVP ist es, gemäß § 1 UVPG sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden und dass das Ergebnis der Prüfung so früh wie möglich bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt wird.

Die UVP ist gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UVPG auch bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG zu berücksichtigen. Die UVP braucht jedoch nicht vor der Prognose des § 8a Abs. 1 Nr. 1 vollständig abgeschlossen sein.

Nach den im Verlauf der bisherigen Prüfung gewonnenen Erkenntnissen, insbesondere dem UVP-Bericht, bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Genehmigung der Anlage wegen fehlender Umweltverträglichkeit versagt werden könnte. Auch im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung kann mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin, ggf. unter Einschränkungen und Auflagen, gerechnet werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hier mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns nur bauvorbereitende Maßnahmen gestattet werden, die wieder rückgängig gemacht werden können.

4.3.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Antragsunterlagen (inklusive des UVP-Berichts) sind vom 30.12.2020 bis zum 29.01.2021 ausgelegt worden. Bislang sind keine Einwendungen eingegangen. Die Einwendungsfrist endet am 1.03.2021.

Soweit im Genehmigungsverfahren eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgeschrieben ist, ist vor der Zulassung vorzeitigen Beginns in der Regel der Ablauf der Einwendungsfrist abzuwarten, weil die Behörde grundsätzlich erst dann beurteilen kann, ob berechtigte Einwände bestehen, die zu einer negativen Prognose hinsichtlich der Genehmigungserteilung führen könnten. Von dieser Regel kann jedoch im Einzelfall abgewichen werden. Die Prognoseentscheidung nach § 8a Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt nicht zwingend voraus, dass bereits die Einwendungsfrist der Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren abgelaufen ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20. Februar 2020 – OVG 11 S 8/20 –, juris, Leitsatz 1, Rn. 21).

Hier ist Folgendes zu berücksichtigen:

Das Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung ist bereits weit fortgeschritten. Die Auslegung ist abgeschlossen. Damit hatte die Öffentlichkeit bereits Gelegenheit, sich über den Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen zu informieren.

Es ist nicht davon auszugehen, dass nachbarschützende Vorschriften einer Genehmigungserteilung im Weg stehen könnten. Die geplante Anlage liegt in einem Industriegebiet. Es ist nicht ersichtlich, dass Errichtung und Betrieb der Anlage drittschützende Normen verletzen könnten.

Hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes ist die zuständige Naturschutzabteilung beteiligt worden. Die Stellungnahme der Naturschutzbehörde ist in diesem Bescheid berücksichtigt worden. Die Stellungnahme steht einer Genehmigungserteilung nicht entgegen. Es ist nicht davon auszugehen, dass sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung darüber hinausgehende Erkenntnisse in Bezug auf entscheidungserhebliche Tatsachen auf dem Gebiet des Natur- und Artenschutzes ergeben, die zu einer anderen Einschätzung führen könnten. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass etwa durch Umweltverbände solche neuen Gesichtspunkte ins Feld geführt werden könnten. Auch im Rahmen der öffentlichen Debatte um den Ersatz des Heizkraftwerks Wedel und das neue Fernwärme-Konzept für den Westen Hamburgs sind solche Argumente gegen die geplante Anlage nicht ins Feld geführt worden.

Es ist davon auszugehen, dass sich durch den Abschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung keine durchgreifenden weiteren Erkenntnisse ergeben werden. Die vorliegende Kenntnis der entscheidungserheblichen Tatsachen reicht aus, um in diesem Fall auch schon vor Abschluss des Beteiligungsverfahrens eine positive Prognoseentscheidung treffen zu können.

4.3.5 Öffentliches Interesse, berechtigtes Interesse der Antragstellerin

Es besteht ein öffentliches Interesse an dem vorzeitigen Beginn im Sinne von § 8a Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Das Vorhaben bildet einen wesentlichen Bestandteil der Umsetzung des vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) beschlossenen Neuen Erzeugungskonzept (NEK) und soll insbesondere das überalterte kohlebefeuerte Heizkraftwerk (HKW) Wedel ersetzen. Aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutz liegt es daher im öffentlichen Interesse, zügig mit den nach diesem Bescheid gestatteten Bauvorbereitungsmaßnahmen beginnen zu können.

Das Vorhaben ist der zentrale Baustein für den Umbau der Hamburger Fernwärmeversorgung zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung Hamburgs. Das beantragte Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau soll im Sinne der Wärmewende auch klimaneutrale Wärme nutzen. Dazu sollen Abwärmemengen von Industriebetrieben (Abwärme aus der Stahl- und Aluminiumproduktion, Abwärme aus der Müllverbrennungsanlage Rugenberger Damm, Wärme aus einer Abwasser-Wärmepumpe des Klärwerks Dradenau) für das Fernwärmesystem nutzbar gemacht werden. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen dieser Dritteinspeiser hat das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau weitere Erzeugungskapazitäten und soll somit einer der wichtigsten Bausteine zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung in Hamburg werden. Das Vorhaben leistet somit einen erheblichen Beitrag zur Reduzierung der CO₂-Emissionen in der Metropolregion Hamburg.

Darüber hinaus soll die Anlage, ein modernes Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes, das veraltete kohlebefeuerte HKW Wedel ersetzen. Dies trägt zur Verbesserung der Umweltsituation in der Metropolregion Hamburg bei.

Die Antragstellerin macht zudem ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse geltend. Die Baufläche ist eine ausgewiesene Kampfmittelverdachtsfläche. Es handelt sich um eine Spülfläche, auf der auch mit dem Auffinden von Altlasten gerechnet werden muss. Vor der Durchführung weitergehender Untersuchungen zu Baugrund und Altlasten ist aus Gründen der Verkehrssicherheit die Kampfmittelfreiheit herzustellen. Die frühzeitige und präzise Kenntnis über die Baugrundverhältnisse und evtl. vorhandene Altlasten und die Beseitigung von Bauhindernissen wiederum dient der Planungssicherheit und ist eine wesentliche Voraussetzung für kostenstabiles Bauen.

Bei der Umverlegung der Schmutzwasser-Druckleitung handelt es sich um eine zeitintensive Einzelmaßnahme, die vor dem Beginn der Gründungsarbeiten für das Maschinenhaus abgeschlossen sein muss, damit das eigentliche Baufeld frei von Hindernissen und Leitungsrechten Dritter ist.

Auch für die frühzeitige Modellierung des Geländes besteht ein berechtigtes Interesse, da nur so ein ausreichender Zeitraum für Bodensetzungen vor Beginn der Fundamentierungsarbeiten und der Befestigung der Verkehrswege gegeben ist.

4.4 Risikoübernahme (§ 8a Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Mit der unterzeichneten Erklärung vom 18.12.2020 verpflichtet sich die Antragstellerin für den Fall, dass die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes nicht erteilt wird, den vorherigen Zustand wieder herzustellen und die durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes in Bezug auf die mit Silbergrasfluren (TMS) sowie Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ).

4.5 Kein atypischer Fall

Nach § 8a Abs. 1 BImSchG soll die Behörde den vorzeitigen Beginn der Maßnahmen zulassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Voraussetzungen liegen vor. Für einen atypischen Fall, der ein Abweichen von dieser Soll-Vorschrift rechtfertigen würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich.

5 Begründung der Nebenbestimmungen

Die vorstehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen sind begründet durch den Schutz und die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sowie durch den notwendigen Schutz der im Betrieb Beschäftigten. Sie sind verhältnismäßig und entsprechen dem Stand der Technik.

5.1 Träger öffentlicher Belange

Die Antragstellerin plant auf dem Grundstück Dradenastraße o. Nummer, 21129 Hamburg, zwischen dem Klärwerk Dradenau und dem Umspannwerk Altenwerder in Hamburg Waltersdorf, die Errichtung des Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes

Dradenau. Auf dem Grundstück verlaufen zwei in Betrieb befindliche Schmutzwasser-Druckrohrleitungen der HSE. Eine Schmutzwasser-Druckrohrleitung (Vorflut Finkenwerder West, K DR 300) ist dabei zu verlegen, um das Baufeld frei zu machen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen dienen daher der Vorsorge zum Schutz der öffentlichen Abwasserentsorgung.

Mit den Regelungen in Abschnitt II Nummer 2 zum Immissionsschutz werden auch die Anforderungen der Stromnetz Hamburg GmbH berücksichtigt, mögliche Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen (Bewässerung/Staubfangzäune) auf ein Minimum zu reduzieren, um schädliche Auswirkungen (insbes. Fremdschichtbildungen) auf das Umspannwerk Altenwerder und die angrenzenden 110-kV-Freileitungen zu vermeiden. Die Inhalts- und Nebenbestimmung aus Abschnitt II, Nummer 1.3.10 stellt den Schutz der benachbarten 110-kV-Schaltanlagen sowie der 110-kV-Freileitungen sicher, da es sich um im Betrieb befindliche Anlagen der öffentlichen Stromversorgung (Anlagen stehen unter Spannung) handelt. Somit können herumfliegende Gegenstände bereits mit der Annäherung einen Kurzschluss verursachen und damit eine Gefährdung für Leib und Leben von Personen in der unmittelbaren Nähe verursachen. Die Folge wäre eine großflächige Versorgungsunterbrechung für das unmittelbare Versorgungsgebiet.

5.2 Naturschutz

Mit den Nebenbestimmungen zu den vorgezogenen Artschutzmaßnahmen und dem Schutz der Natur werden naturschutzrechtliche und insbesondere artenschutzrechtliche Anforderungen in ausreichendem Maß berücksichtigt.

5.3 Bodenschutz

Die beantragten Maßnahmen für die Zulassung des vorzeitigen Beginn liegen auf einem Teil der altlastverdächtigen Fläche Nr. 6032-001/01 (Altablagerung, Spülfeld), die im Altlasthinweiskataster der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) mit der Einstufung „Handlungsbedarf bei Nutzungsänderung oder baulichen Änderungen geführt wird. Die Fläche wurde im Zeitraum von 1938 - 1993 aufgespült. Eine Schadstoffbelastung im Untergrund ist wahrscheinlich. Generell ist im Spülkörper, insbesondere wenn Schlick angetroffen wird, von charakteristischen Verunreinigungen mit z.B. Arsen und Schwermetalle, Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Polychlorierte Biphenyle (PCB) und Dioxine/Furane (PCDD/F) - inklusive dioxinähnlicher PCB -, ggf. auch Hexachlorcyclohexan (HCH), Hexachlorbenzol (HCB), Dichlordiphenyltrichlorethan und Metabolite (DDX), MKW und Organozinnverbindungen, auszugehen. Die Inhalts- und Nebenbestimmungen zum Umgang mit Altablagerungen und zur Baugrunderkundung sind zweck- und verhältnismäßig.

Das Grundstück liegt auf einer Projektfläche der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft (BUKEA) (GasBW-000), diese umfasst einen Bereich der Elbmarsch, in dem organische Weichschichten (Klei, Mudde und Torf) im Untergrund vorhanden sind. Infolge von Zersetzungsprozessen in diesen Böden können auf natürliche Weise Bodengase (Methan [CH₄] und Kohlendioxid [CO₂]) entstehen. Bodengase können bis in die oberflächennahen Bodenschichten aufsteigen, sich insbesondere

unter versiegelten/bebauten Flächen anreichern und ggf. in bauliche Anlagen eindringen.

Bei Vorlage des Nachweises der Unbedenklichkeit der Bodenluftzusammensetzung auf dem Grundstück oder eines Baugrundgutachten sind bei der Errichtung der Gebäude ggf. keine baulichen Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in die Gebäude vorzusehen. Des Weiteren können im Genehmigungsbescheid weitergehende Anforderung zur Verhinderung von Gasansammlungen und Gaseintritten in die Gebäude aufgenommen werden.

Weiterführende Informationen zu dieser Thematik können der Broschüre „Methan aus Weichschichten, Sicheres Bauen bei Bodenluftbelastung“ unter: www.hamburg.de/altlasten entnommen werden. Diese Broschüre liegt auch in den Umweltdienststellen der Bezirksämter und im Foyer der BUKEA als Druckexemplar aus.

6 Begründung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80a Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)⁷ kann die Behörde auf Antrag des Begünstigten die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten liegt. Eine solche Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung, wie hier bei der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, nicht erst dann möglich, nachdem ein Dritter einen Rechtsbehelf eingelegt hat, sondern auch schon bei Erlass des Verwaltungsaktes (siehe Kopp, VwGO, 21. Aufl., § 80a Rn 8).

Bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist das Interesse des Begünstigten an der sofortigen Vollziehung gegen das Interesse eines möglicherweise belasteten Dritten an der aufschiebenden Wirkung abzuwägen. Es stehen sich hier insbesondere gegenüber das Interesse eines belasteten Dritten, dass keine vollendeten Tatsachen geschaffen werden, und das Interesse der begünstigten Antragstellerin, dass Nachteile durch die Verzögerung der Ausnutzung des begünstigenden Verwaltungsaktes, der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG, vermieden werden.

Die Behörde hat sich bei ihrer Abwägung primär daran zu orientieren, ob der Verwaltungsakt offensichtlich rechtmäßig ist oder ob der Rechtsbehelf offensichtlich Aussicht auf Erfolg hat (siehe Finkelnburg u.a., Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren, 6. Aufl. Rn 806). Denn bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung ist die Rechtsposition des Genehmigungsempfängers grundsätzlich nicht weniger schützenswert als diejenige des Drittbetroffenen (siehe Schoch in Schoch/Schneider/Bier, VwGO § 80a Rn 24).

Hierzu sind die Voraussetzungen zur Anordnung der sofortigen Vollziehung zu prüfen und zu bewerten.

Dier Antragstellerin hat am 21.01.2021 (eingegangen am 25.01.2021) einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Durchführung der Maßnahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

⁷ In der Fassung der Bekanntgabe v. 19.3.1991 I 686; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 3.12.2020 I 2694

Die Maßnahmen umfassen die Kampfmittelsuche und -räumung, die Baugrund- und Altlastenuntersuchung, die Umverlegung einer Schmutzwasser-Druckrohrleitung sowie die Geländemodellierung am geplanten Anlagenstandort.

Die Antragstellerin macht ein öffentliches Interesse sowie das überwiegende eigene Interesse wie im Folgenden dargestellt geltend.

Öffentliches Interesse

Im Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG legt die Antragstellerin bereits dar, warum ein vorzeitiger Beginn der Maßnahmen im öffentlichen Interesse sowie im überwiegenden eigenen Interesse liegt (s. Abschnitt III, Ziffer 0). Insbesondere wird hier die zentrale Funktion des zukünftigen Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes als wichtiges Bindeglied einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung dargestellt. Neben der Anhebung des Temperatur- und Druckniveaus und der Besicherung der Wärmemengen der Dritteinspeiser von Abwärme besitzt das Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerk Dradenau weitere Erzeugungskapazitäten zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung.

Ein weiterer Punkt für das besondere öffentliche Interesse zum vorzeitigen Beginn wird mit dem Ersatz des kohlebefeierten HKW Wedel begründet.

Überwiegendes Interesse des Antragstellers

Das überwiegende Interesse aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wird mit der Zeitplanung für die Bauausführung begründet. Der Zeitplan für die Umsetzung des Gesamtvorhabens – Errichtung und Betrieb eines Gas- und Dampfturbinen-Heizkraftwerkes am Standort Dradenaustraße ohne Nr. in 21129 Hamburg – geht von einem Beginn der bauvorbereitenden Maßnahmen (Kampfmittelsuche und -räumung, die Baugrund- und Altlastenuntersuchung, die Umverlegung einer Schmutzwasser-Druckrohrleitung sowie die Geländemodellierung) Anfang Februar 2021 aus, und erlaubt bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme der Anlage im Dezember 2024 keine Verzögerungen. Zur Sicherstellung einer klimafreundlichen Fernwärmeversorgung Hamburgs ist eine verzögerungsfreie Umsetzung des NEK mit allen seinen Bestandteilen zu gewährleisten. Es soll daher ausgeschlossen werden, dass es schon bei den bauvorbereitenden Maßnahmen zu Verzögerungen durch Aussetzung der Vollziehbarkeit der Zulassung des vorzeitigen Beginns kommt. Dies wird auch aus der Begründung des berechtigten Interesses zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG ersichtlich (s. auch Ausführungen zu Kampfmittelverdachtsfläche und Umverlegung der Schmutzwasser-Druckleitung unter Abschnitt III, Nummer 4.3.5).

Betroffenheit der Interessen Dritter:

Aufgrund des Umfangs der hier zur Zulassung beantragten Maßnahmen können sich insbesondere Interessen Dritter auf den Natur- und Artenschutz beziehen. Zudem wird durch die bauvorbereitenden Maßnahmen das Schutzgut Boden berührt. Mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns werden Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, welche der Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen dienen.

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG i.V.m. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG geschützten, europäischen Vogelarten Dorngrasmücke (*Sylvia communis*, zwei Brutreviere), Jagdfasan (*Phasianus colchicus*, ein Brutrevier) und Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*, drei Brutreviere) ist eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) umzusetzen. Diese Maßnahme stellt sicher, dass der Wegfall von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, der durch den vorzeitigen Beginn entsteht, ausgeglichen wird. Zudem wird durch die Verpflichtungserklärung im Antrag zum vorzeitigen Beginn die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes (u.a. mit Silbergrasfluren (TMS) sowie Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ) als gesetzlich geschützte Biotope) am geplanten Anlagenstandort sichergestellt. Ein begründeter Nachteil für den Natur- und Artenschutz der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird daher nicht gesehen.

Die Lage des Anlagenstandortes wird im UVP-Bericht als Altspülfeld beschrieben, auch aus der Stellungnahme der Fachbehörde Bodenschutz wird darauf hingewiesen das es sich bei dem Standort um eine Altlastverdachtsfläche handelt. Die Flächen des Vorhabenstandorts sind aufgrund der anthropogenen Einflussnahme durch die zurückliegende Nutzung (partielle Wohnbebauung) und die im Umfeld befindliche industrielle Nutzung nicht empfindlich (siehe S. 126 UVP-Bericht). Die zu schützende Bodenfunktion hat in diesem Fall eher eine untergeordnete Funktion. Ein begründeter Nachteil beim Schutzgut Boden der sich auf die Interessen Dritter auswirkt, wird nicht gesehen.

Abwägungen durch die Genehmigungsbehörde

Aufgrund einer möglichen Anfechtung der Zulassung des Vorzeitigen Beginns durch Dritte wäre der Beginn bauvorbereitender Maßnahmen und damit auch der Beginn der Realisierung des Vorhabens ohne Vollziehungsanordnung bis zu einer rechtskräftigen Gerichtsentscheidung über die Rechtmäßigkeit des vorzeitigen Beginns hinausgeschoben. Dies hätte zur Folge, dass sich der Beginn der Maßnahme und in der folgenden Terminkette die weitere Realisierung des Projekts voraussichtlich um mehrere Jahre verzögern würde.

Damit würde der Beitrag der Anlage zur Erreichung des Klimaschutzziels der Stadt Hamburg erst mit einer Verzögerung von mehreren Jahren eintreten. Das mehr als 50 Jahre alte kohlebefeuerte Heizkraftwerk Wedel, welches durch das geplante Gas- und Dampfturbinen Heizkraftwerk ersetzt werden soll, müsste entsprechend weiter betrieben und aufwendig instandgehalten bzw. ertüchtigt werden, was nach Auffassung der Genehmigungsbehörde nicht im öffentlichen Interesse liegt.

Demgegenüber sind die Interessen Drittbetroffener dadurch gewahrt, dass die im Rahmen der Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter haben und die beantragten Maßnahmen rückgängig gemacht werden können.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG sind erfüllt. Der Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann durch Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen werden. Auch durch die Verpflichtung bei einer nicht

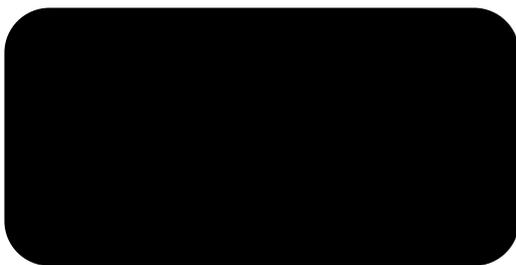
erteilten Genehmigung für das Vorhaben die Schäden zu ersetzen und den früheren Zustand wieder herzustellen, kann eine Betroffenheit Dritter somit wieder aufgehoben werden. Gegen die Zulassung des vorzeitigen Beginns eingelegte Rechtsbehelfe werden mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben. Unter diesen Umständen übersteigt das Verwirklichungsinteresse des Begünstigten das Aufschubinteresse Dritter. In der Abwägung stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass ein öffentliches Interesse und zusätzlich ein überwiegendes Interesse der Antragstellerin vorliegen. In der Abwägung überwiegen daher die Nachteile, die der Antragstellerin drohen, wenn das Vorhaben verzögert würde, gegenüber den Nachteilen, die Dritte hinzunehmen hätten.

IV Gebühren

Dieser Zulassungsbescheid ist gemäß Umweltgebührenordnung⁸ gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Für die Gebührenschlussabrechnung sind der Genehmigungsbehörde umgehend nach der Herstellung die tatsächlich entstandenen Kosten auf dem beigelegten Formblatt (Anhang 3) mitzuteilen.

V Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.



Anhänge:

- Anhang 1: Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen
- Anhang 2: Richtlinien für Bauvorhaben im Bereich von 110-kV-Freileitungen im Hamburger Raum der Stromnetz Hamburg GmbH (aktuelle Ausgabe: September 2017)
- Anhang 3: Formblatt Herstellungskosten

⁸ Umweltgebührenordnung (UmwGebO) vom 5. Dezember 1995 (HmbGVBl. 1995, S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 675, 676)

Anhang 1

Auflistung der Antragsunterlagen, welche der Prüfung zugrunde lagen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
1	Antrag		Gesamtinhaltsverzeichnis Verzeichnis der Formblätter Inhaltsverzeichnis Abkürzungsverzeichnis 1. Antrag 1.1 Kurzbeschreibung 1.2 Zulassungserfordernisse (insgesamt 12 Seiten)
1	Anlagen zu Kapitel 1	1.1	1. Formblätter zum Antrag 2. Auszug aus dem Handelsregister_HRB120594 3. Zustimmung HPA als Grundstückseigentümer 4. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für bauvorbereitende Maßnahmen 4.1 561RF3000101 Lageplan 4.2 Leitungsplan 4.3 Bohr- und Sondierungsplan 4.4 561VP3000010 Bauphase 1 5. Eigentüternachweis Flurstück 3337 6. Eigentüternachweis Flurstück 5474
2	Lagepläne		<ul style="list-style-type: none"> • Übersichtsplan Baustufenplan 137-19 004a • Auszug Liegenschaftskataster 137-19 Karte_190408-1137 • 561RF9900101 RevD - Lageplan • 561VP3000001RevD - Werkslageplan • 561VP3000003 RevA_BE-Plan - Baustelleneinrichtungsplan • Grundkarte – TK 6030 • Topografische Karte – TGK25_2425 • 561VP3000403 RevA Beleuchtungsplan

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
3	Anlage und Betrieb		Beschreibung der Anlage und des Betriebs (77 Seiten)
3	Anlagen zu Kapitel 3 Anlage und Betrieb	3.3 3.4 3.5 3.5.1	1. Formblätter Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten – Übersicht Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter Angaben zu gehandhabten Stoffen inkl. Abwasser und Abfall und deren Stoffräumen Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe 561VPACB01002 C3 2.1.3 Kap. 3 Anlage und Betrieb SDB (Sicherheitsdatenblätter) ⁹ : 1 Erdgas 2 Heizöl (HEIZÖ EL) 3 Trafoöl (Diala S4 ZX-I) 4 Schmieröl (Mobil JET OIL II) 5 Schmieröl (Shell Turbo S4 GX 46) 6 Schmieröl (Addinol MT 46) 7 Schmieröl (Shell Mysella S5 S40) 8 Ammoniakwasser (NOxCare Ammoniakwasser 24,5%) 9 Saures Reinigungsmittel (Genesol 37) 10 Basisches Reinigungsmittel (Genesol 40) 11 Desinfektionsmittel (Genesol 30) Antiscalant (Vitec 5000) Stickstoff 18. Salzsäure 32% 19. Natronlauge 5-50% 22. Frostschutzmittel (Monoethylenglykol) 23. Reinigungsmittel Verdichterwaschanlage (Turbo K Concentrate (1:4)) 24. Kältemittel (Lithiumbromid ca. 54%) 25. Kältemittel HKL-Anlagen (R410A) 26. Batteriesäure (Akkumulatorensäure 1,28)

⁹ Fehlerhafte Nummerierung aus dem Antrag übernommen

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			<p>2. Maschinenaufstellpläne</p> <p>2.1 Maschinenhaus Dampfturbine (UMA)</p> <p>2.1.1 561VP3162001 Grundriss Ebene 8,10 mNN</p> <p>2.1.2 561VP3162005 Grundriss Ebene +4,50 mNN</p> <p>2.1.3 561VP3162010 Grundriss Ebene 8,10 mNN - Schnitt unter UZ</p> <p>2.1.4 561VP3162020 Grundriss Ebene 17,3 mNN</p> <p>2.1.5 561VP3162040 Grundriss Ebene 24,865 mNN</p> <p>2.1.6 561VP3162050 Grundriss Dach 33,865 mNN - 42,85 mNN</p> <p>2.1.7 561VP3162100 Schnitt 1-1</p> <p>2.1.8 561VP3162110 Schnitt 2-2</p> <p>2.1.9 561VP3162120 Schnitt 3-3</p> <p>2.1.10 561VP3162210 Schnitt A-A</p> <p>2.2 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine (UHA, UMB)</p> <p>2.2.1 561VP3161010 Grundriss Ebene 8,1 mNN</p> <p>2.2.2 561VP3161013 Ebene 23,1 mNN</p> <p>2.2.3 561VP3161015 Ebene 39,0 mNN</p> <p>2.2.4 561VP3161019 Ebene Dach</p> <p>2.2.5 561VP3161020 Schnitt A-A</p> <p>2.2.6 561VP3161021 Schnitt B-B</p> <p>2.2.7 561VP3161022 Schnitt C-C</p> <p>2.3 Schaltanlagegebäude (UBA)</p> <p>2.3.1 561VP3102001 Grundriss Erdgeschoss</p> <p>2.3.2 561VP3102002 Grundriss Kabelgeschoss</p> <p>2.3.3 561VP3102003 Grundriss 1. OG MS und NS-Technik</p> <p>2.3.4 561VP3102010 Schnitt A und 1</p> <p>2.4 Bauwerk für Transport gasförmiger Brennstoffe (Verdichtergebäude) (UER)</p> <p>2.4.1 561VP3155001 EG, Ebene 8,1 mNN</p> <p>2.4.2 561VP3155002 OG, Ebene 17,6 mNN / 16,55 mNN</p> <p>2.4.3 561VP3155003 Zwischenebene 12,9 mNN</p>

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			2.4.4 561VP3155010 Schnitt 1-1 2.5 Gasmotor/ Notstromaggregat (UBN) 2.5.1 561VP3103001 Grundriss 2.5.2 561VP3103002 Grundriss 18,60 mNN 2.5.3 561VP3103003 Grundriss 26,60 mNN 2.5.4 561VP3103010 Schnitt A_A 2.6 Sekundärwasserkühler (URX) 2.6.1 561VP3124001 Grundriss 2.6.2 561VP3124010 Ansicht von Ost 2.6.3 561VP3124020 Ansicht von Nord 2.7 Ammoniakwasserversorgung (UVE) 2.7.1 561VP3156001 Grundriss Ebene 8,1 mNN und Schnitte 2.8 Behälter 2.8.1 561VP3127100 Wärmespeicher 2.8.2 561VP3127101 Ausgleichtank Fern- wärme 2.8.3 561VP3127102 Druckdiktierbehälter Fernwärme 2.8.4 561VP3154001 Heizöltank 3 Verfahrensfleßbilder 3.1 561VPMFB000021 Grundfleßbild mit Zu- satzinformationen 3.2 561VPMFB00005 Verfahrenstechnische Prinzipschaltbild mit Betriebseinheiten 3.3 561VP2000004 Heizölversorgung Pumpen- anlage 3.4 561VP2000005 Sekundärwasserkreislauf 3.5 561VP2000006 Dampfsystem 3.6 561VP2000008 Fernwärmesystem 3.7 561VP2000009 Speisewassersystem 3.8 561VP2000010 Kondensatsystem 3.9 561VP2000012 Erdgasversorgung 3.10 561VP2000013 Heizölversorgung Lager 3.11 561VP2000014 Zwischenkühlwassersys- tem 3.12 561VP2000016 Gasturbinensystem 3.13 561VP2000017 Druckluftanlage (Arbeits- und Steuerluft) 3.14 561VP2000018 Ammoniakversorgung 3.15 561VP2000019 Gasmotor

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			3.16 561VP2000020 Wasseraufbereitung 3.17 561VP2000023 Gas-Dampferzeuger 3.18 561VP2000024 Abhitzekessel 3.19 561VP2000025 Elektro-Dampferzeuger 3.20 561VP2000026 Notstromaggregat 3.21 561VP2000029 Luftzerlegung für Stickstoffherzeugung im Gassystem 4 Schaltpläne 4.1 561VP7200002 Single Line Elektrischer Eigenbedarf 5 PEF Zertifikat 036 WHH
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage		Beschreibung (9 Seiten)
4	Anlagen zu Kapitel 4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	4.2 4.3 4.5	1. Formblätter Betriebszustand und Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Quellenverzeichnis Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen Schallemissionen 2. 561VP3000401 Emissionsquellenplan 3. Lufthygienisches Fachgutachten (94 Seiten) 4. Schornsteinhöhenbestimmung (52 Seiten) 5. Schalltechnischer Bericht 419187-01.02 (221 Seiten)
5	Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung		Beschreibung (7 Seiten)
5	Anlagen zu Kapitel 5 Messungen von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	5.4	Abluft-/Abgasreinigung
6	Anlagensicherheit		Beschreibung (9 Seiten)
6	Anlagen zu Kapitel 6 Anlagensicherheit	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
7	Arbeitsschutz		Beschreibung Maßnahmen zum Arbeitsschutz (8 Seiten)
7	Anlagen zu Kapitel 7 Arbeitsschutz	7.2	1 Formblätter Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			2 561WHABS00001 Explosionsschutzkonzept (13 Seiten) 3 561VP5200001 Ex-Zonenplan Gesamtanlage (1 Seite)
8	Betriebseinstellung		Vorgesehene Maßnahmen zur Betriebseinstellung (1 Seite)
9	Abfälle		Beschreibung zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in der Betriebsphase und Bau-phase (4 Seiten)
9	Anlagen zu Kapitel 9 Abfälle	9.1	Formblätter Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen
10	Abwasser		Beschreibung Abwasser (11 Seiten)
10	Abwasser	10.9 10.10 10.12	Formblätter Abwasseranfall und Charakteristik des Rohabwassers Abwasserbehandlung Niederschlagsentwässerung
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		Beschreibung wassergefährdender Stoffe/ Gemische mit denen umgegangen wird, Anlagen nach AwSV und Löschwasserrückhalteeinrichtungen (12 Seiten)
11	Anlagen zu Kapitel 11 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	11.1	1 Formblätter Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird 2 Lageplan: 561VP3000402 Übersicht AwSV Anlagen
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		Bauantrag 1.1 Projektumfang Beschreibung (1 Seite) 1.2 Bauvorlagen 1.2.1 Antrag – Baugenehmigung mit Konzentrationswirkung § 62 HBauO (1 Seite) 1.2.2 Abweichungsanträge (Anträge 1 bis 3)

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			<p>1.2.3 Formular Gebühren Berechnung technischer Werte und anrechenbare Kosten (HBauGebO)</p> <p>1.2.4 Bauvorlagenberechtigung</p> <p>1.2.5 Versicherungsnachweis</p> <p>1.3 Beschreibung Standort und Bauplanungsrecht (5 Seiten) - Auszug aus der Liegenschaftskarte</p> <p>1.4 Baubeschreibung (6 Seiten) Erläuterungsberichte wesentliche Gebäude</p> <p>1.5 Betriebsbeschreibung (Verweis auf Kapitel 3 des Antrags)</p> <p>1.6 Weitere bautechnische Nachweise (3 Seiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Lastabtrag 561RFCED00100_Rev#0_A0UHA Büro- und Werkstattgebäude • Lastabtrag 561RFCED00200_Rev#0_A0UER Brennstoffannahme • Lastabtrag 561RFCED00300_Rev#0_A0UBA Schaltanlagegebäude • Lastabtrag 561RFCED00400_Rev#0_A0UHA Kesselhaus mit GT • Lastabtrag 561RFCED00500_Rev#A_A0UMA Maschinenhaus Dampfturbine • Lastabtrag 561RFCED00650_Rev#A_# RRB und Rückkühler • Lastabtrag 561RFCDB00725_REV#0_A0UBN Gasmotorgebäude <p>1.7 Erläuterungsberichte Bauwerke</p> <ul style="list-style-type: none"> • 561RFCDB00100_REV#A_A0UYA Büro- und Werkstattgebäude • 561RFCDB00200_REV#A_A0UER Brennstoffversorgung • 561RFCDB00300_REV#A_A0UBA Schaltanlagegebäude

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			<ul style="list-style-type: none"> • 561RFCDB00400_REV#A_A0UHA Kesselhaus mit GT-Haus • 561RFCDB00500_REV#A_A0UMA Maschinenhaus DT • 561RFCDB00600_REV#A_A0UYE Pfortnergebäude • 561RFCDB00650_REV#A_A0URX RRB und Rückkühler • 561RFCDB00700_REV#A_A0UNA Wärmespeicher • 561RFCDB00725_REV#A_A0UBN Gasmotorgebäude <p>1.8 Planunterlagen</p> <p>1.8.1 561RF3000101 Lageplan § 10 Bauvorschriftenverordnung</p> <p>1.8.2 Schaltanlagegebäude A0UBA</p> <p>1.8.2.1 561RF9902001 Schaltanlagegebäude, Grundriss Ebene 8.10mNN</p> <p>1.8.2.2 561RF9902002 Schaltanlagegebäude, Grundriss Kabelgeschoss Ebene 12.00mNN</p> <p>1.8.2.3 561RF9902003 Schaltanlagegebäude, Grundriss MS und NS Technik, Ebene 15.36mNN</p> <p>1.8.2.4 561RF9902004 Schaltanlagegebäude, Grundriss Warte, Ebene 20.26mNN</p> <p>1.8.2.5 561RF9902005 Schaltanlagegebäude, Dachaufsicht</p> <p>1.8.2.6 561RF9902006 Schaltanlagegebäude, Schnitte</p> <p>1.8.3 Gasversorgung A0UER</p> <p>1.8.3.1 561RF9955001 Gasversorgung, Grundriss Ebene 8.10mNN</p> <p>1.8.3.2 561RF9955002 Gasversorgung, Grundriss Ebene 17.6/20.26mNN</p> <p>1.8.3.3 561RF9955003 Gasversorgung, Dachaufsicht</p> <p>1.8.3.4 561RF9955004 Gasversorgung, Schnitt A-A</p> <p>1.8.3.5 561RF9955005 Gasversorgung, Grundriss Ebene 12,90mNN</p>

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.8.3.6 561RF9955006 Gasversorgung, Grundriss Ebene 20,26mNN 1.8.4 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA 1.8.4.1 561RF9981001 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.4.2 561RF9981002 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Grundriss 1.Obergeschoss 1.8.4.3 561RF9981003 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Grundriss 2.Obergeschoss 1.8.4.4 561RF9981004 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Dachaufsicht 1.8.4.5 561RF9981005 Sozial- und Werkstattgebäude A0UYA, Schnitt 1.8.5 Pfortner A0UYE 1.8.5.1 561RF9980001 Pfortnerhaus A0UYE, Grundriss EG, Dachaufsicht und Schnitt 1.8.6 Kessel- A0UHA Maschinenhaus Gasturbine A0UMB 1.8.6.1 561RF9961001 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.6.2 561RF9961002 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Grundriss Ebene 23.10mNN 1.8.6.3 561RF9961003 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Grundriss Ebene 34.35mNN 1.8.6.4 561RF9961004 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine, Dachaufsicht 1.8.6.5 561RF9961201 Kessel- und Maschinenhaus Gasturbine Schnitt A-A 1.8.7 Maschinenhaus Dampfturbine A0UMA 1.8.7.1 561RF9962000 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 4.50mNN 1.8.7.2 561RF9962001 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.7.3 561RF9962003 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 17.30mNN

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.8.7.4 561RF9962004 Maschinenhaus Dampfturbine, Grundriss Ebene 24.865mNN 1.8.7.5 561RF9962006 Maschinenhaus Dampfturbine, Dachaufsicht 1.8.7.6 561RF9962201 Maschinenhaus Dampfturbine, Schnitt A-A 1.8.8 Gasmotor / Notstromaggregat A0UBN 1.8.8.1 561RF9903001 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.8.2 561RF9903002 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 14.35mNN 1.8.8.3 561RF9903003 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 18.60mNN 1.8.8.4 561RF9903004 Gasmotor Notstromaggregat, Grundriss Ebene 26.60mNN 1.8.8.5 561RF9903005 Gasmotor Notstromaggregat, Schnitt A-A 1.8.9 Rückkühlanlage A0URX 1.8.9.1 561RF9924001 Rückkühlanlage , Grundriss Ebene 3.55mNN 1.8.9.2 561RF9924002 Rückkühlanlage , Grundriss Ebene 8.10mNN 1.8.9.3 561RF9924003 Rückkühlanlage , Grundriss Ebene 11,25mNN 1.8.9.4 561RF9924004 Rückkühlanlage , Schnitt A—A, Ansicht Nord 1.8.10 Ammoniakwasser A0UVE 1.8.10.1 561RF9956001 Grundriss Ebene 8,10mNN und Schnitte 1.8.11 Wärmespeicher A0UNA 1.8.11.1 561RF9927100 Grundriss und Schnitt 1.8.12 Ausgleichstank A0UNB 1.8.12.1 561RF9927101 Grundriss und Schnitt 1.8.13 Druckdiktierbehälter A0UNC 1.8.13.1 561RF9927102 Grundriss und Schnitt 1.8.14 Heizöltank A0UEJ

Kapitel Nr.	Thema	Formu- lar	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			1.8.14.1 561RF9954001 Grundriss und Schnitt 1.8.15 Ansichten 1.8.15.1 561KA9900111 Fassade Südost 1.8.15.2 561KA9900112 Fassade Nordwest 1.8.15.3 561KA9900113 Fassade Südwest 1.8.15.4 . 561KA9900114 Fassade Nordost 2 Entwässerungsantrag 2.1 Antrag Sielanschluss_HWW Dokument 561AVCDB00003_Rev#0_#_ 2.2 Antrag Direkteinleitung BUE _HWW Dokument_561AVCDB00004_Rev#A_#_ 2.3 Antrag Niederschlagswasserversickerung BUE_HWW Dok._561AVCDB00005_Rev#A_# 2.4 Anlage Abwasserbeseitigung HPA_HWW Dokument_561AVCDB00006_Rev#B_#_ 2.5 Entwässerungskonzept_HWW Dokument_561AVCDB00001_Rev#E_#_ 2.6 Bemessung Entwässerungskonzept_HWW Dok._561AVCDB00002_Rev#E_# 2.7 Schema SW Außenanlagen_HWW Dokument_561AV2000001_Rev#A_#_ 2.8 Schema RW Außenanlagen_HWW Dokument_561AV2000002_Rev#B_#_ 2.9 Entwässerungsplan_HWW Dokument_561AV3000202_Rev#C_#_ 2.10 Hohlkörperrigole_HWW Dokument_561AV4400001_Rev#0_#_ 2.11 561AVCDA00001_Rev#0_#_Datenblatt Hohlkörperrigole 2.12 UBA Schema SW_HWW Dokument_561AV2002010_Rev#A_#_ 2.13 UYE Schema SW_HWW Dokument_561AV2080010_Rev#A_#_ 2.14 UYA Schema SW_HWW Dokument_561AV2081010_Rev#A_#_ 2.15 Anlagen zum Entwässerungsantrag 2.15.1 561AV3000201 Lageplan-UIW.pdf

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			2.15.2 561AV4602001 UBA Ebene 0.pdf 2.15.3 561AV4602002 UBA Ebene 1.pdf 2.15.4 561AV4602003 UBA Ebene 2.pdf 2.15.5 561AV4602004 UBA Ebene 3.pdf 2.15.6 561AV4681001 UYA Ebene 0.pdf 2.15.7 561AV4681002 UYA Ebene 1.pdf 2.15.8 561AV4681003 UYA Ebene 2.pdf 3 Brandschutzkonzept (561BCABS00010_Rev_0) (94 Seiten)
13	Natur Landschaft und Bodenschutz		Beschreibung Natur, Landschaft und Bodenschutz (2 Seiten)
13	Anlagen zum Kapitel 13 Natur Landschaft und Bodenschutz	13.1 13.4	1 Formblätter Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz Ausgangszustandsbericht für Anlagen nach der IE-RL 2 Biotopkartierung (13 Seiten) 3 Artenschutz (26 Seiten) 4 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) (52 Seiten) 4.1 Bestandsplan (1 Seite) 4.2 Maßnahmenplan (1 Seite) 5 Stoffeinträge in Natura 2000-Gebiete (63 Seiten) 6 Natura2000 Vorprüfung (43 Seiten) 7 Ausgangszustandsbericht (21 Seiten) 7.1 Anlage Ia (1 Seite) 7.2 Lageplan AZB relevante Stoffe (1 Seite) 8 Gutachterliche Stellungnahme zu den klima-ökologischen Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderung (7 Seiten)
14	Klärung des UVP-Erfordernisses	14.1 14.3 14.3a	1 Formblätter Klärung des UVP-Erfordernisses Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG UVP-Pflicht oder Einzelfallprüfung

Kapitel Nr.	Thema	Formular	Unterlagen (Pläne, Gutachten, Sonstiges)
			2 UVP-Berichte (M150051_03BER_3D) (285 Seiten)
15	Chemikaliensicherheit		Beschreibung (1 Seite)
16			<ol style="list-style-type: none"> 1 Prüfbericht der Zugelassenen Überwachungsstelle zum Erlaubnis Antrag einer überwachungspflichtigen Dampfkesselanlage nach § 18 BetrSichV: Errichtung und Betrieb der KWK-Anlage Dradenau 2 561VPMFB00001 Wärmeschaltbild 3 Gasmotor: Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV 4 Notstromaggregat: Anzeige zum Anlagenregister für mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- oder Verbrennungsmotoranlagen – 44. BImSchV
17	Sonstige Unterlagen		<ol style="list-style-type: none"> 1 Schwadengutachten und Gutachten zur Ertragsminderung von WEA (44 Seiten) 2 Stellungnahme HKW Dradenau Funkverschattung 3 Stellungnahme KWK Dradenau Störung Richtfunkstrecken und Radarverschattung 4 öffentlich-rechtlicher Vertrag zwischen der Hamburger Stadtentwässerung AöR und der Vorhabenträgerin vom 03.07.2020 über die Umsetzung der Baumaßnahme Verlegung der Schmutzwasser-Druckleitung (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse)